

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Mitteilung der Ein- und Ausgangsrechnungen Ausland - Esterometro

Innerhalb 28. Februar 2019 ist erstmals die neue Meldung für die Eingangs- und Ausgangsrechnungen vom/ins Ausland einzureichen.

NB: Es handelt sich um eine zusätzliche Meldung zur bereits bestehenden Meldepflicht Intra-stat.

Die ausgestellten Rechnungen und die erhaltenen Rechnungen aus dem Ausland (EU und Drittländer) sind innerhalb des Folgemonats mittels des „Esterometro“ zu melden.

Von der Meldepflicht **befreit sind**:

- die Minimi- und Pauschalabrechner,
- die landwirtschaftlichen Unternehmen im Spezialregime (ex Art. 34 DPR 633/72),
- die Geschäftsvorfälle, welche mittels Zollbollette (bolletta doganale) belegt sind,
- die Ausgangsrechnungen, die bereits mittels elektronischer Rechnung an das SDI verschickt wurden,
- die Tax-free Rechnungen (mittels Otello).

In der Meldung (im XLM-Format) sind anzugeben:

- die Identifikationsdaten des Rechnungs-Ausstellers
- die Identifikationsdaten des Rechnungs-Empfängers
- Rechnungsdatum
- Registrierungsdatum
- Nr. Dokument, Steuergrundlage, MwSt.-Satz, MwSt.-Betrag, oder, falls ohne Anwendung der MwSt., die Rechtsnatur (natura dell'operazione).

Wir ersuchen alle unsere Kunden, welche Eingangs- und/oder Ausgangsrechnungen in Zusammenhang mit dem Ausland haben und für welche keine der obigen Ausschlussgründe anwendbar ist, die entsprechenden Unterlagen schnellstmöglich, aber auf jeden Fall **innert 20. Februar, bei uns abzugeben**. Auch all jene, welche ansonsten die trimestrale Buchhaltung machen, müssen diese Meldung monatlich erstellen und uns somit die entsprechenden Unterlagen innert 20.2.19 bereitstellen.

Für die Folgemonate ersuchen wir Sie, die Unterlagen stets innert 15. bereitzustellen.

Meran, Februar 2019

Kanzlei **CONTRACTA**